

Das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz und Neuerungen der Marktregulierung

VKU-Web-Seminar

Dr. Bernd Sörries

Bad Honnef, 14.9.2021

- Hintergrund der Novelle des Telekommunikationsgesetzes
- Änderungen hinsichtlich
 - Flexibilisierung der Regulierung (Verpflichtungszusagen)
 - Symmetrische Zugangsverpflichtungen
 - Migration Kupfer/Glasfaser
- Fazit

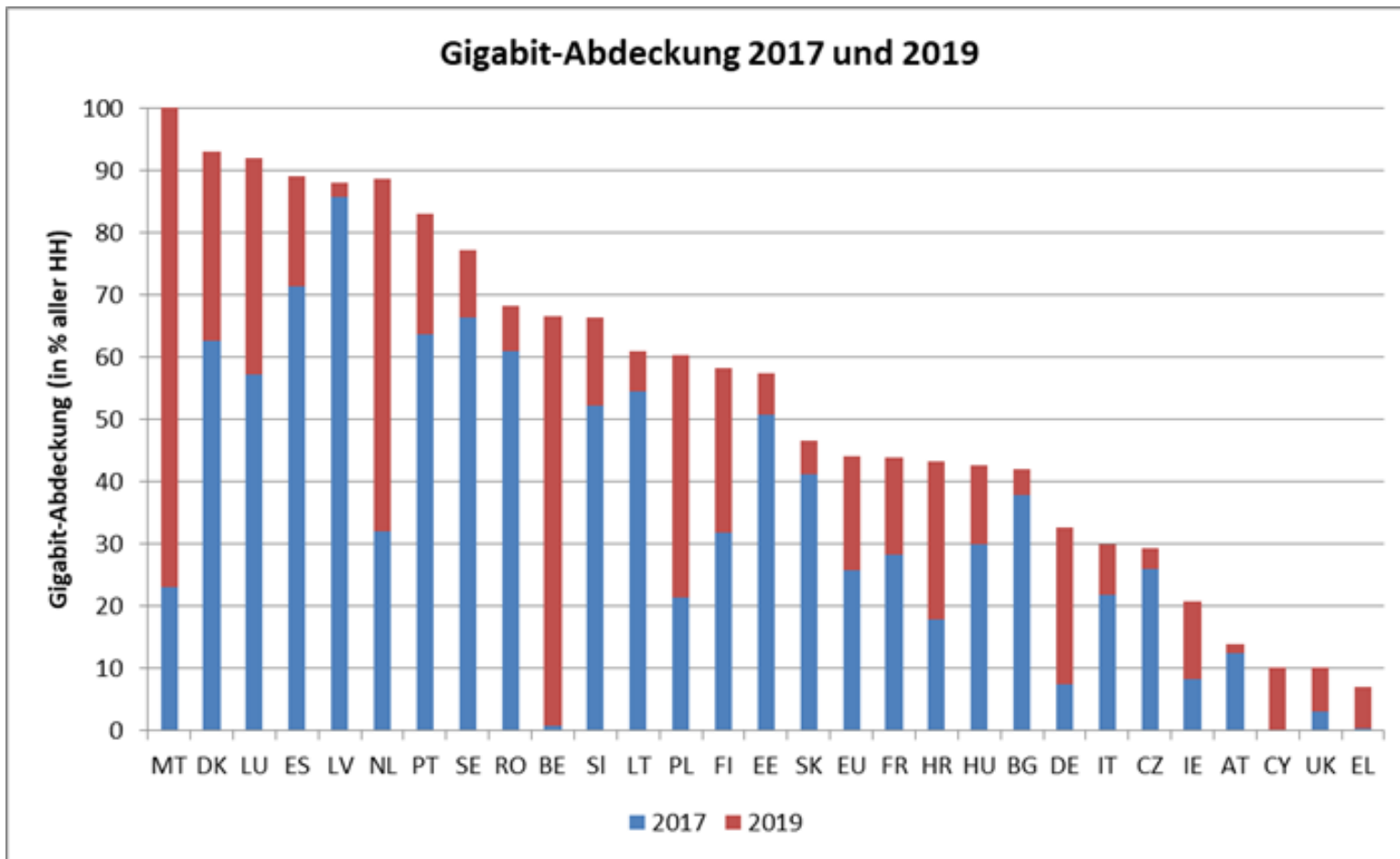
Die künftige Nachfrage und ihre Auswirkungen

Category and profile of HH in 2025	Number of households	% of HH	Access technologies	Availability
“Top Level Plus”-demand 1 Gbit/s and more downstream 600 Mbit/s and more upstream	~12.1 million	29.7	G.mgfast 1000BASE-X 50G-EPON NG-PON2 ³	2022-2024 2006 2022 2021
“Top Level”-demand 500-1000 Mbit/s downstream 300-600 Mbit/s upstream	~19 million	46.6	High end: G.mgfast 1000BASE-X 50G-EPON NG-PON2 ³	2022-2024 2006 2022 2021
			Low end: G.fast 1000BASE-X 50G-EPON XGS-PON+ NG-PON2 ⁴	2016 2006 2022 2022 2021
“Medium Level”-demand 150-500 Mbit/s downstream 100-300 Mbit/s upstream	~3.5 million	8.7	High end: G.fast DOCSIS 4.0 1000BASE-X 50G-EPON XGS-PON+ NG-PON2 ⁴	2016 2021 2006 2011 2022 2021
			Low end: VDSL2 35b DOCSIS 4.0 10G-EPON XGS-PON 5G FWA	2020 2021 2011 2019 2019
“Low Level”-demand up to 150 Mbit/s downstream up to 100 Mbit/s upstream	~3 million	7.5	VDSL2 35b DOCSIS 4.0 10G-EPON XGS-PON 5G FWA	2020 2021 2011 2019 2019
No broadband / Refusal	~3.1 million	7.5		
Total	~40.7 million	100		

Es bedarf einer neuen
„S-Kurve“!

Quelle : <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/7309fa31-b758-11ea-bb7a-01aa75ed71a1>

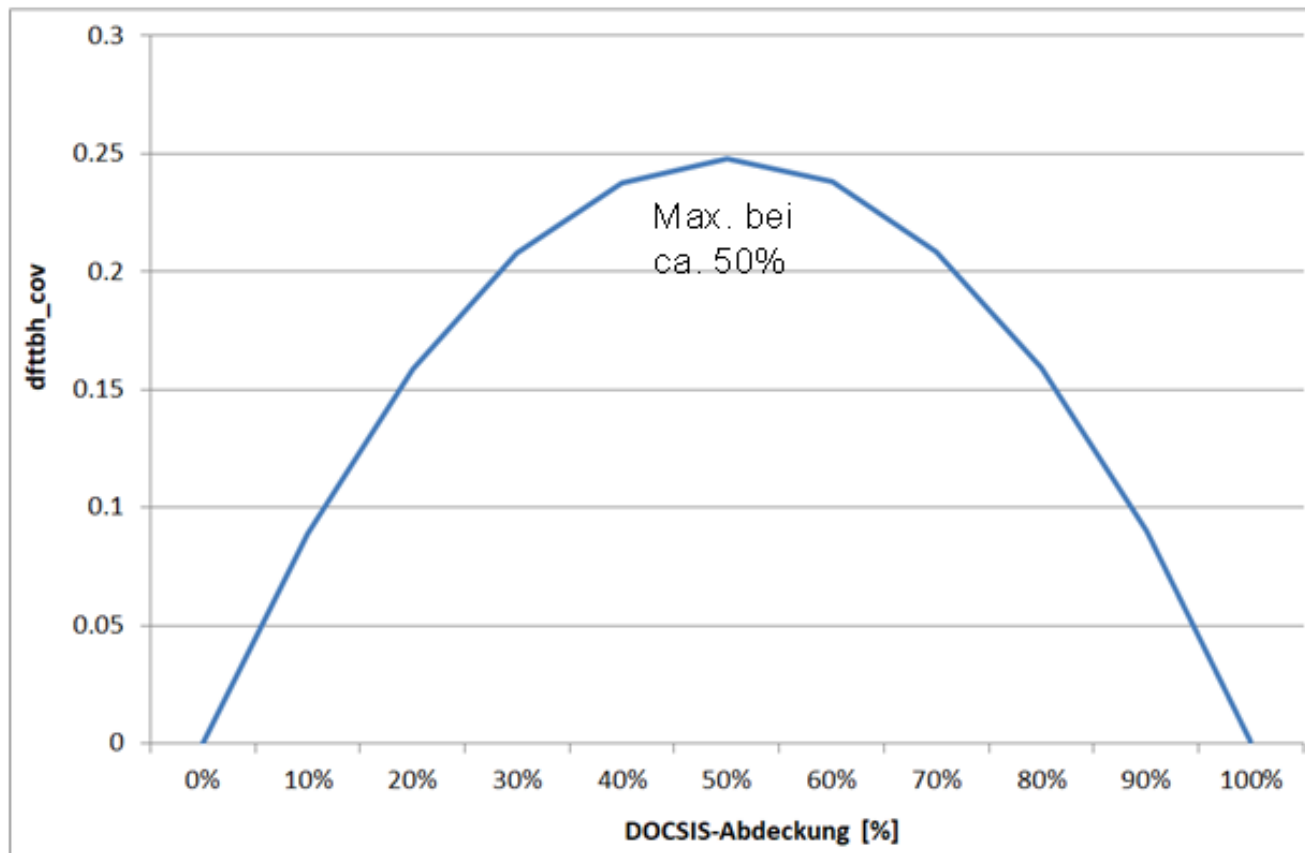
Deutschland im Vergleich auf dem Weg zur neuen „S-Kurve“



Quelle: Europäische Kommission

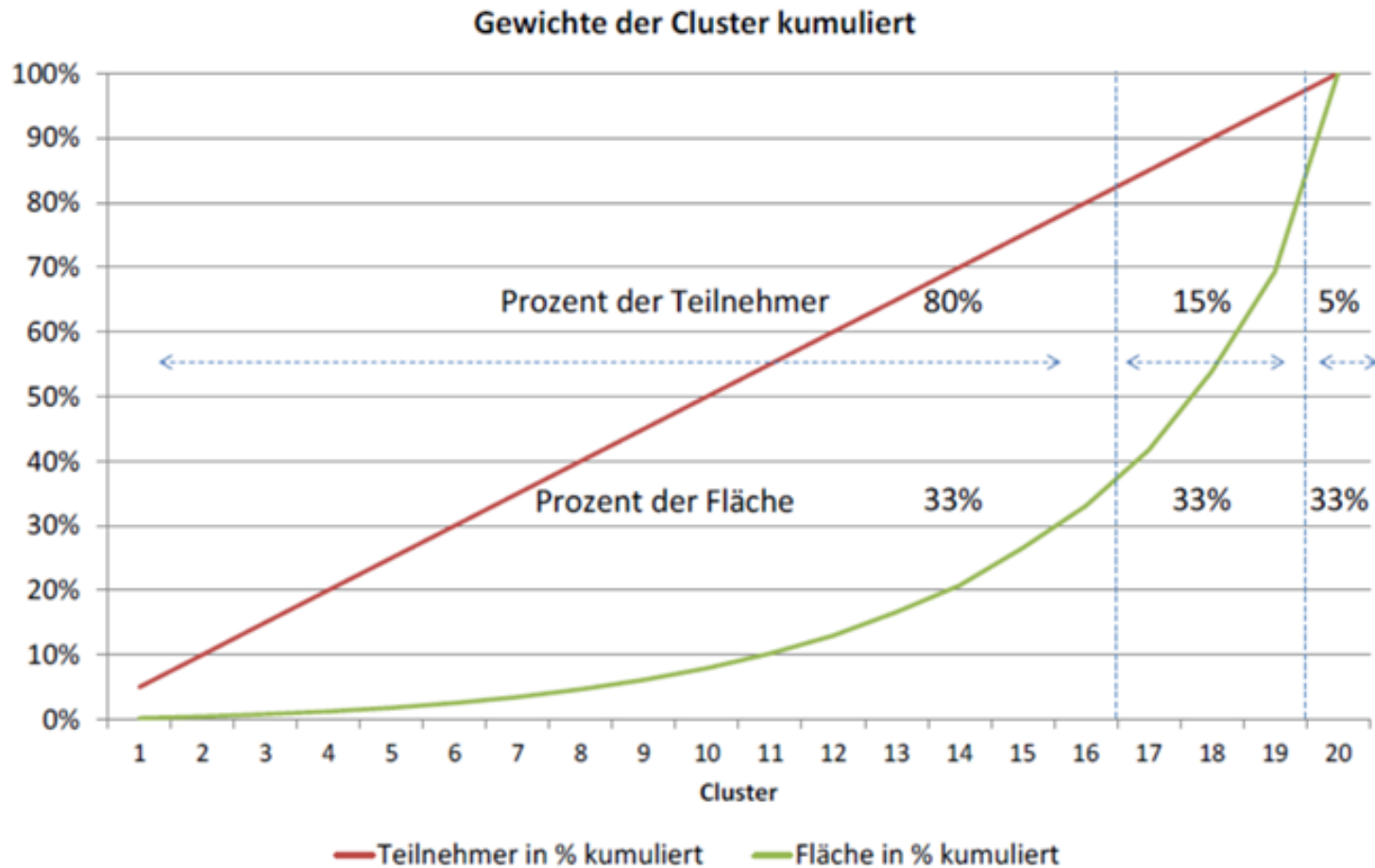
Anreize für FTTH-Ausbau bzw. die neue „S-Kurve“

Änderung der FTTH/H-Abdeckung
(quadratischer Zusammenhang)



Quelle: WIK-Consult

Und die Verteilung der Kunden in der Fläche ist zu betrachten (Replizierbarkeit)



Quelle: WIK-Consult

Ziele und Instrumente des neuen TKG

■ Ziele

- Anreize für den (kooperativen) Ausbau von VHC-Netzen geben (vor allem FTTH), damit Deutschland eine Netzinfrastruktur auf „Spitzenniveau“ erhält
- Der bestehende Wettbewerb soll nicht gefährdet werden

■ Instrumente

- Mehr Markt in dem Sinne, dass freiwillige Angebote Regulierungsmaßnahmen verdrängen können (Reduzierung von Regulierungseingriffen) → Flexibilisierung der Regulierung
- Verhinderung von wettbewerbsrelevanten Bottleneck-Stellungen → Symmetrische Zugangsverpflichtungen
- Absicherung von Wettbewerb und neuer „S-Kurve“ → Prozess zur Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze

Flexibilisierung und Beschleunigung der Regulierung (I)

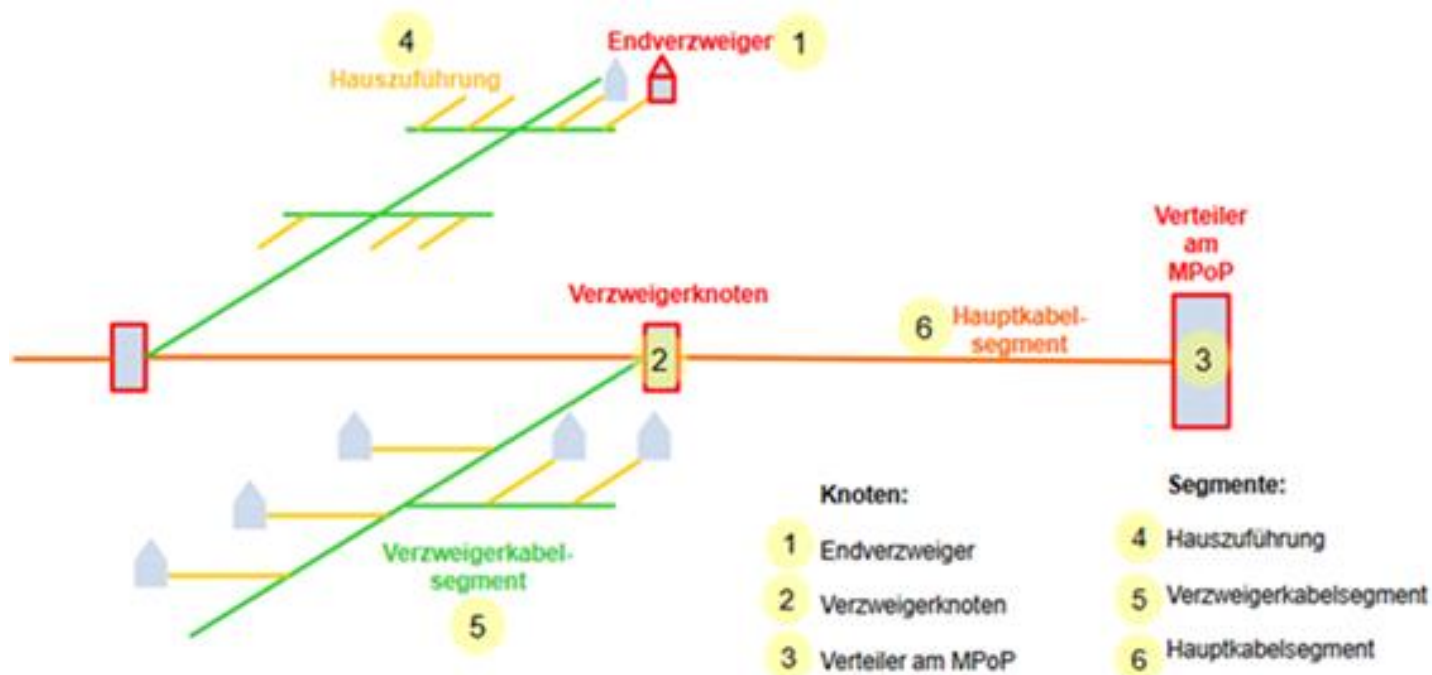
- Verfahren der Marktanalyse bestehen weiterhin, zentraler Anknüpfungspunkt ist der Drei-Kriterien-Test (§ 11 TKG)
- Verlängerung der Marktüberprüfungsperiode von drei auf fünf Jahre (§ 15 Abs. 3 TKG)
- Verfahrensbeschleunigung durch neue Fristen und mehr Transparenz
 - § 12 Abs. 5 TKG: BNetzA veröffentlicht unverzüglich nach Stellungnahme der Kommission die Ergebnisse der Marktanalyse
 - § 14 Abs. 1 TKG: BNetzA legt in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Ergebnisse von Marktdefinition und Marktanalyse einen Entwurf einer Regulierungsverfügung vor
- SMP-Stellung führt nicht mehr automatisch zu einer Ex-ante-Regulierung; Das Instrument der für verbindlich erklärten Verpflichtungszusagen (§ 13 Abs. 4 i. V. § 19 TKG).

Flexibilisierung und Beschleunigung der Regulierung (II)

- Verpflichtungszusagen (§ 18 TKG) als Instrument zur Substitution von Regulierungsmaßnahmen (verbindlich erklärte Verpflichtungszusage)
 - Adressat ist ein SMP-Betreiber
 - Ko-Investitionen
 - Besondere Bedeutung der Gleichwertigkeit des Angebots
 - Konditionen des Zugangs außerhalb Ko-Investments
- Prüfung von Verpflichtungszusagen (§ 13 Abs. 4 TKG) in Bezug auf
 - Nachweis des fairen und angemessenen Charakters der Verpflichtungszusage
 - Offenheit der Verpflichtungszusage gegenüber allen Marktteilnehmern
 - Rechtzeitige Verfügbarkeit und Gleichwertigkeit des Zugangs (§ 24 Abs. 2)
 - Allgemeine Angemessenheit der Verpflichtungszusage
- Sofern es zu einem tatsächlichen Ko-Investment (§ 18 Abs. 1 S 1 Nr. 2 TKG) kommt, sieht die BNetzA für die von der Verpflichtungszusage umfassten Netzbestandteile von der Auferlegung von Regulierungsmaßnahmen ab (siehe § 13 Abs. 1 TKG)
- § 19 TKG: Verfahren zur Prüfung von Verpflichtungszusagen

Wie gehen wir mit einer fehlenden Replizierbarkeit von Infrastrukturen um?

- Generische Struktur eines NGA-Netzes



Quelle: WIK-Consult

Verhinderung von wettbewerbsrelevanten Bottlenecks

- § 22 TKG regelt Zugangsverpflichtungen bei Hindernissen der Replizierbarkeit (Art. 61 EKEK)
 - Zugangsansprüche gegenüber Anbietern, die über keine beträchtliche Marktmacht verfügen
 - Die neue Regelung knüpft eine Zugangsverpflichtung explizit daran, dass eine Replizierung von Netzbestandteilen wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich wäre
 - Zugang zu aktiven oder virtuell entbündelten Produkten
 - Festlegung des Zugangspunkts so, dass einem effizienten Nachfrager die Abnahme einer wirtschaftlich tragfähigen Anzahl von Endnutzeranschlüssen ermöglicht wird
 - Keine Maßnahmen bei reinen Vorleistungsanbietern und bei tragfähigen kommerziellen Angeboten, Gefährdung der wirtschaftlichen oder finanziellen Tragfähigkeit bei neuen Netzen
 - Ausnahme bei geförderten Netzen
 - Konsultationsverfahren nach § 14 TKG
- Zu prüfen ist also ein Zugang zu gebäudeinterner Infrastruktur; Zugang zum Kabelverzweiger (KVz), Zugang zum Metropolitan Point of Presence (MPoP).

Ergebnis ökonomischer Analysen

- Eine Replizierbarkeit durch einen effizienten Zugangsnachfrager ist dann als gegeben anzusehen, wenn dieser durch sein Serviceangebot an Kunden, die von einem bestimmten Zugangspunkt aus erreichbar sind, hinreichend zusätzliche Umsätze erzielen kann, um die mit der Erschließung verbundenen zusätzlichen Kosten zu tragen. Diese Kosten werden typischerweise Kosten für Vertrieb, Rechnungslegung und Kundendienst, Vorleistungsentgelte für die auf Basis von Art. 61 Abs. 3 EKEK angeordnete Zugangsleistung sowie die Kosten zur Erreichung dieses Zugangspunkt (entweder durch eigenen Netzausbau oder die Nutzung weiterer Vorleistungsprodukte) umfassen.
- Ökonomische Analysen zeigen, dass es für Wettbewerber i.d.R. nicht profitabel ist, neben einem bereits vorhandenen FTTH-Netz ein weiteres, zusätzliches Glasfasernetz bis zum Zugangspunkt im oder am Gebäude auszubauen. Dies liegt daran, dass der für einen profitablen Ausbau notwendige Marktanteil in der Regel nicht erreicht werden kann (zu beachten: 2/3 der Haushalte verfügen über einen Breitbandkabelanschluss).
- Ein paralleler Ausbau bis zum KVz mit der Nutzung eines Vorproduktes ab dem KVz in bestimmten Fällen (bspw. in Clustern mit hoher Teilnehmerdichte) kann für Wettbewerber profitabel sein, solange der Marktanteil des bereits existierenden Infrastrukturanbieters nicht zu hoch ist.
- Zugang am MPoP ist gegenüber einem Zugang am KVz in der Regel profitabler für Wettbewerber.
- Einzelfallprüfung wird voraussichtlich notwendig sein.

Migration von Kupfer auf Glasfaser

- Mittelfristig steht die Frage auf der Agenda, wie die Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze vollzogen werden kann/soll
- Ggf. regionale Unterschiede bei der Migrationsgeschwindigkeit
- § 34 TKG: Migration von herkömmlichen Infrastrukturen
 - Ein Jahr von Außerbetriebnahme oder der Ersetzung von Infrastrukturen Anzeigepflicht
 - Zeitplan des Prozesses
 - Bedingungen (alternative Produkte müssen mit den ursprünglich verfügbaren Produkten vergleichbar sein)
 - Konsultation
 - Festlegungen der BNetzA

- Das neue TKG kann zu einer Flexibilisierung der Regulierung (mehr Markt, weniger Regulierungsmaßnahmen) beitragen
- Optionen müssen vom Markt genutzt werden (Open Access zu FTTH-Netzen)
- Eine Reihe von Fragen (Replizierbarkeit, Details der Migration) werden erst im Laufe der Zeit zusammen von BNetzA und Markt beantwortet



WIK-Consult GmbH

Postfach 2000

53588 Bad Honnef

Deutschland

Tel.: +49 2224-9225-23

Fax: +49 2224-9225-68

eMail: b.soerries@wik-consult.com

www.wik-consult.com